

- 10 -

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Viehwaage der Gemeinde Eckfeld vom 30.10.1979

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 21.12.1978 (GVBl. S. 770, 1979 S. 22) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.04.79 (GVBl. S. 111) und des § 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02.09.1977 (GVBl. S. 306) sowie des Beschlusses des Gemeinderates Eckfeld vom 14.08.1979 wird für die Gemeinde Eckfeld folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Tatbestände werden Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühr bis 3 Zentner Wiegegewicht
2. Benutzungsgebühr über 3 Zentner Wiegegewicht

Die Gebührensätze werden in der jährlichen Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 2

Die Gebühren sind sogleich nach Feststellung fällig. Sämtliche Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsstreitverfahren. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den landesrechtlichen Vorschriften gegeben.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

5561 Eckfeld, den 30.10.1979



Gemeindeverwaltung
5561 Eckfeld

Ollus

(Ortsbürgermeister)